

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.



Freitag, den 8 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 18 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 3. April.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht,
dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Ihr habet Eurer Finanzcommission
die Petition der Gemeindsgeossen von Budischolz, C.
Luzern, welche die Vertheilung ihrer Waldung, die
auf Gerechtsamen beruhe, verlangen, zur Untersuchung
überwiesen. Ihre Finanzcommission, B. G., rathet
Ihnen an, das Begehren der Petenten abzuweisen,
weil das Gesetz vom 15. Dec. 1800 im 3. J. deutlich
bestimmt, daß keine Gemeindwaldungen, wenn sie auch
schon in bestimmte Theilsgerechtigkeiten abgetheilt sind,
können unter keinerley Vorwand oder Bedingungen in
besondere jedem Theilhaber angewiesene Stücke getheilt
werden, bis vollständige Gesetze und Verordnungen
über die Besorgung und Sicherung der Waldungen
ausgestellt und in Vollziehung gebracht seyn werden.

Das von der Unterrichtscommission vorgetragene De-
cret über das der Gemeinde Schwyz zu einem Schul-
haus zu überlassende Zeughauslein, wird in Verathung
und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 16.)

Nachfolgendes Gutachten der Unterrichtscommission
wird in Verathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Die Unterrichtscommission hat die
Ehre, Ihnen über das Begehren der Gemeinde Ennet-
bürgen, sich von der Pfarrey Buchs trennen und eine
eigene Pfarrey errichten zu dürfen, nachdem sie die von
der Gemeinde Buchs dagegen gemachte Einwendungen
samt den von der Verwaltungskammer der Vollziehung
eingereichten Bemerkungen und den weitem darüber
gewechselten Schriften geprüft hat, folgende Botschaft
an den Vollziehungsrath vorzuschlagen:

B. Volk. Rätthe! Der gesetzgebende Rath übersendet
Ihnen hier die von der Gemeinde Ennetbürgen im Dis-
trikt Stanz C. Waldstätten am 2. Weim. 1800 ein-
gereichte Bittschrift samt einer von der Gemeinde Buchs
ihm am 21. Horn. 1801 von Ihnen zugestellten Gegen-
schrift, und 2 spätern von jeder derselben, durch den
Minister der Wissenschaften seiner Unterrichtscommission
eingereichten Bittschriften, woraus Sie ersehen wer-
den, daß die Gemeinde Ennetbürgen von ihrer bis-
herigen Mutterkirche Buchs sich zu trennen, und eine
eigene Pfarrey zu errichten wünscht, da die abgebrannte
Kirche zu Buchs wieder neu hergestellt werden muß.
Ohne sich dermal in die von jeder Pfarrey angeführten
Gründe weitläufiger einzulassen, glaubt der gesetzg. Rath
vor allem aus nothwendig, daß Sie B. Volk. Rätthe!
eine genaue, unpartheyische Untersuchung verordnen,
ob die neu zu erbauende Kirche auf der alten oder viel-
leicht füglich an einer andern Stelle wieder erbauet
werden sollte? Vielleicht könnte durch die Ausmittlung
eines neuen Lokals die Trennung zweier Pfarregemeinden
ausgewichen werden, welche jeder derselben neue Be-
schwerden, sowohl in Rücksicht der bevorstehenden Wieder-
erbauung des abgebrannten Kirchengebäudes, als der Er-
weiterung der St. Antoniskapelle und des zukünftigen Un-
terhalts derselben auferlegt. Zu diesem Vorschlage war
selbst Ennetbürgen so geneigt, daß diese Gemeinde auch
die Kosten, die sich wegen einer solchen Lokalabänderung
ergeben würden, an sich zu tragen, bey den ersten
gütlichen, aber fruchtlosen Versuchen versprochen hatte,
und nur durch das Mißlingen dieser letztern verleitet
wurde, eine Trennung zu fordern, die zwar bey dem
wechselseitigen Mißverständniß dieser Gemeinden, das der
gesetzg. Rath besonders in ihren spätern Zuschriften mit
Unwillen wahrnahm, augenblicklich gewünscht, aber
später von beyden Theilen gar leicht bereut werden

dürfte. Die Besorgniß, daß Beckenried sich weigern könnte, vertragmäßig seinen Beitrag zur Wiedererbauung der Kirche zu Buchs zu leisten, wenn diese nicht auf den alten Platz wieder hergestellt würde, kann nicht unübersteiglich seyn, indem Beckenried ohnehin nur unter der Bedingung zur Trennung Ennetbürgens von Buchs eingewilliget, wenn diese ohne seinen Nachtheil geschehen kann, welches also auf beyde Fälle gleich angewichen werden sollte. Uebrigens scheint weder der Umfang des Pfarrbezirks noch die Anzahl der Seelen eine solche Trennung nothwendig zu machen.

In Erwartung dieser Berichte, geht aber das Verlangen des gesetzg. Rathes dennoch dahin, daß, wenn sich die Unschicklichkeit einer solchen Lokalabänderung aus einer durch unpartheyische Sachkundige gemachten Untersuchung erzeigte, Sie B. Volkz. Räthe! alsdann einen zweckmäßigen Vorschlag für die Trennung dieser beyden Pfarrgemeinden abfassen möchten, in welchem sowohl für die Wiederaufbauung der abgebrannten Kirche und Pfarrgebäude, als für die erforderliche Erweiterung der Ennetbürger St. Antoniskapelle, vorzüglich aber für beyder zukünftigen Unterhalt und bisherige zweckmäßige Absönderung Vorsorge getroffen würde, so daß die wechselseitigen Interessen, Rechte und Ansprüche nicht gekränkt, die bedrängten Umstände der dortigen Einwohner in Betrachtung gezogen, und weitem Umtrieben und Einwendungen vorgebogen sey.

Folgendes Gutachten der Constitutionscommission wird in Beratung und der Antrag desselben angenommen:

Ohne Zweifel, B. G., werden Sie sich noch einer Bittschrift erinnern, worin die Cantonsrichter von Zürich sich beschwerten, daß die Vollziehung ihnen den Zeitraum, während welchem die österreichischen Truppen den Canton Zürich besetzt hielten, von ihrer Besoldung abziehen wolle.

Die Mitglieder des Cantonsgerichts halten diese Maßnahme für unbillig und gesetzwidrig:

1. Weil sie ungeachtet ihrer gewaltsamen Auflösung, dennoch im gleichen Jahre mehr gearbeitet haben, als andere Cantonsgerichte.
2. Weil der Gehalt eines Cantonsrichters nicht ein Sitzungs-, sondern ein Jahrgehalt sey.
3. Weil mehrere unter ihnen, während der zürcherischen Interimsregierung bey dem Appellations- und Criminalgericht zu sitzen fortführen.
4. Weil die helvetische Regierung sogleich bey Wiederbesetzung der Stadt Zürich, die freiwilligen

Beiträge, welche die Interimsregierung von Zürich zu Bestreitung ihrer Ausgaben erhielt, in Beschlag genommen und also die Bezahlung ihrer Schulden sich aufgeladen habe.

Ihre Constitutionscommission glaubt sich der Mühe überheben zu können, Ihnen B. G. das Unstatthafte der Gründe sub N. 3 und 4 zu zeigen. Sie begnügt sich Ihnen zu bemerken:

1) Daß allen Cantonsgerichten, ohne Rücksicht auf ihre Arbeiten, der gleiche Gehalt sey ausgemessen worden. Auch der erste Grund der Cantonsrichter von Zürich halt also nicht Stich.

2) Vermöge des Gesetzes ist freylich der Gehalt eines Cantonsrichters ein Jahrgehalt. Aber beschwären würden doch die Erben eines Cantonsrichters, der im ersten Vierteljahr seines Amtes verstorben wäre, oder gewaltsam wäre ermordet worden, noch lange nicht berechtigt, des Erblassers ganzen Jahrgehalt zu fordern. Vernunft selbst billigt also die Uebung und findet sie im Geiste des Gesetzes gegründet, die Uebung, daß von jedem einmal festgesetzten Gehalt, die Zeit müsse abgerechnet werden, in welcher jemand seinen Geschäften nicht oblag. Wo in Aller Welt würde der Grundsatz der Petition nicht die Regierung hinführen, wenn z. B. die Wiedereinnahme von Zürich sich auf Decennien hinaus verzogen hätte? Was würde man zu unsern Regimentsvorfahren in Zürich gesagt haben, wenn sie z. B. sogleich bey der Einnahme ihrer Stadt den unterbliebenen Jahrgehalt vom März 1798 bis und mit dem 21. Juni 1799 gefordert hätten?

Diese Gründe sind so einfach, und leuchteten allen andern Cantonsgerichten, die ebenfalls von den Austro-russen waren aufgelöst worden, so sehr in die Augen, daß es sich kein Einziges einfallen ließ, gegen den aufs Allgemeine gehenden und nicht bloß gegen das zürcherische Cantonsgericht erlassenen Direktorialschluß vom 18. December 1799 irgend eine einzige Einwendung zu machen.

Ihre Constitutionscommission rath Ihnen, B. G., in das Begehren der Cantonsrichter von Zürich nicht einzutreten.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeicommission gewiesen:

B. Gesetzaeber! Sie haben unterm 29. Dec. 1800 dem Volkz. Rath eine von ihm an Sie gewiesene Bittschrift mehrerer Kaufleute übersandt, worin sie sich über den von der Gemeindstammer zu Bern geforderten Pfundzoll beschwerten, um dieselbe der Gemeindstammer

mitzutheilen, und ihr ihre Gegengründe abzufordern; und unterm 4. März haben Sie eine zweite Bittschrift an den Volkz. Rath gesandt, die sich auf die erstere bezieht. Sie erhalten nun angeschlossen die verlangten Gegengründe der Gemeindskammer von Bern nebst einem Bericht der Verwaltungskammer, worüber Sie in Ihrer Weisheit entscheiden werden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Infolge Ihrer Einladung vom 28. Horn. hat der Volkz. Rath die Ehre, Ihnen den abgeforderten Theilungsentwurf des Gemeindguts von Neufchâtel, Distr. Muri, C. Baden, nebst einer Abschrift des dieses Gemeindguts halb im J. 1760 ergangenen Syndikatschlusses, mitzutheilen.

Folgende Botschaft wird verlesen und der verlangte Credit bewilligt:

B. Gesetzgeber! Unterm 22. Aug. v. J. haben Sie dem Ministerium der Künste und Wissenschaften zur Bestreitung der Ausgaben seiner Kanzley einen Credit von 6000 Fr. bewilligt, welche Summe von den Bedürfnissen dieser Kanzley längst aufgezehrt ist, so daß nach eingesehenen Rechnungen noch einige ganz dringende Rückstände abzutragen sind. Sowohl zur Tilgung dieser als zur Bestreitung der laufenden Ausgaben glaubt der Volkz. Rath antragen zu sollen, dem Ministerium zu gleichem Endzwecke einen neuen Credit von 6000 Fr. zu bewilligen und ladet Sie ein, B. G., diesen Gegenstand mit Beschleunigung in Berathung zu nehmen.

Lüsch er verlangt und erhält Urlaub für 8 Tage.

Am 4., 5. und 6. April waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 7. April.

Präsident: W o n d e r s t u e.

Herr Doktor J. F. C. Werneburg in Eisenach übersendet folgende Schriften:

Telosadit oder das allein Vollkommene unter allen Zahlensystemen.

Rein wissenschaftliche Deduktion der wahren Verhältnisse zweyer von den verschiedenen trigonometrischen Linien.

Der Philosoph oder Weise, wie er seyn und nicht seyn, soll, muß, darf und kann. (Alle drey, Leipzig 1800.)

Der Rath verordnet Meldung dieser Einsendung in seinem Protokoll, und Verweisung der Schriften an den Volkz. Rath.

Folgende Gutachten der Finanzcommission werden in Berathung und ihre Anträge hernach angenommen.

Bürger Gesetzgeber! Ueber die von dem Volkz. Rath durch seine Botschaft vom 23. März 1801 Ihnen eingesandte und Ihrer Finanzcommission zur Untersuchung gewiesene Verbalproesse, über mehrere in den Distrikten W i f f l i s b u r g und S t e f f i s, Cantons Freiburg, in dem Distrikte L a v a u, Cant. Vevay, und in dem Distrikte D o r n e f, Cant. Solothurn, vorgenommene Versteigerungen von Nationalgütern, deren Genehmigung die betreffenden Verwaltungskammern und das Finanzministerium vorgeschlagen, und von dem Volkz. Rath unterstützt worden ist, hat die Finanzcommission die Ehre, Ihnen B. G. folgenden Bericht zu ertheilen:

Im Cant. F r e y b u r g, Distr. W i f f l i s b u r g.

Die Mühle zu St. Aubin nebst 20 $\frac{1}{4}$ Juch. Wiese, Pres Favars genannt; gesch. 20.000, verk. 20.000, überl. 1 Fr. — Der Ertrag dieses Gegenstandes zu 4 Procent kapitalisirt, kommt 2000 Fr. unter dem Erlös; die Gebäude fordern nachhaltige Verbesserungen; die Wiese sen der Ueberschwemmung ausgesetzt, und der Abgang des Zwing habe den Werth der Mühle vermindert.

U n v e r k a u f t: Das Schloß, Nebengebäude, und übrige Güter, so zur Bestätigung nicht vorgeschlagen werden, wurden besonders versteigert, kamen aber in der Berechnung nicht höher, als auf 27,254 Fr.; also mit der Mühle wäre der ganze Betrag 57,255 Fr., oder 6029 Fr. unter der Schätzungssumme von 63,284 Fr.

(Die Forts. folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom März 1801.

	Seite.
1. Dekret der Ratifikation von Nationalgüterverkäufen im Distrikt R o m o n t C. Freiburg. (2. März.)	1180
2. Gleiches Dekret für den Distrikt P e t e r l i n g e n C. Freiburg. (2. März.)	1180, 1183
3. Gleiches Dekret für den Distr. U n t e r R h e i n t h a l C. Genèva. (2. März.)	1184
4. Dekret, welches dem Ministerium des Innern einen Credit von 300.000 Fr. ertheilt. (5. März.)	1189
5. Dekret, welches dem Kriegsministerium einen Credit von 500.000 Fr. eröffnet. (7. März.)	1191
6. Dekret der Ratifikation von Nationalgüterverkäufen im Distrikt M u r t e n C. Freiburg. (7. März.)	1197